



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2007

urn:nbn:de:hbz:466:1-20703

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 10 / 07 vom 14. März 2006

**Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn**

Vom 14. März 2007



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Ordnung
für die Besetzung von
Professuren und Juniorprofessuren
an der Universität Paderborn**

vom 14. März 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 25. Oktober 2006 hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission
- § 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission
- § 7 Wiederholungsausschreibung
- § 8 Einholen von Gutachten
- § 9 Erstellung der Berufsungsliste
- § 10 Behandlung im Fakultätsrat
- § 11 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats
- § 12 Berufung durch die Rektorin oder den Rektor
- § 13 Mehrheiten
- § 14 Beschleunigtes Berufungsverfahren
- § 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der GO der Universität Paderborn das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 2

Fristen

- (1) Das Berufungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Fakultät in der Lage ist, der Rektorin/dem Rektor ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder unplanmäßigem Freiwerden einer Stelle vorzulegen. Soweit die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 3 HG vorliegen, kann die Rektorin/der Rektor eine Berufung auch ohne Vorschlag der Fakultät vornehmen.
- (2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Vorschlag zur Ausschreibung im Hinblick auf die inhaltliche und strukturelle Hochschulplanung spätestens 24 Monate vor Freiwerden der Stelle diskutiert werden. Die Stellenausschreibung muss spätestens 18 Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen und der Berufungsvorschlag der Rektorin/dem Rektor ein halbes Jahr vor dem Freiwerden der Stelle vorgelegt werden. In begründeten Fällen entscheidet das Rektorat über eine Verkürzung der Frist.
- (3) Werden die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen um mehr als einen Monat unbegründet überschritten, kann das Rektorat die Stelle auch einer anderen Lehr- und Forschungseinheit oder einer anderen Fakultät zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Fakultät sind die beiden Fakultäten zu hören, (§ 37 HG, Anhang 1).

§ 3

Einleitung des Verfahrens, Bildung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Vorschlags für den Fakultätsrat richtet dieser vor der Ausschreibung der Stelle eine Berufungskommission ein. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Ein externes stimmberechtigtes Mitglied wird vom gesamten Fakultätsrat gewählt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann der Fakultätsrat die Berufungskommission neu zusammensetzen.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einer oder einem Studierenden zusammen. Mindestens ein Mitglied oder ein zusätzliches beratendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren muss einer Fakultät der Universität Paderborn angehören, welche nicht mit der Berufung betraut ist. Der Kommission kann in der Gruppe der Hochschullehrer auch eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule angehören. In die Berufungskommission kann überdies auch eine externe/ein externer, nicht der Hochschule angehörige Expertin/angehöriger Experte als stimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission zusätzlich aufgenommen werden. Bei Beteiligung einer/eines externen, nicht der Hochschule angehörigen Expertin/Experten als stimmberechtigtes Mitglied, zählt jede Stimme der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer 1,25-fach. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, (§ 9 Abs. 2 LGG, Anhang 2). Ist die Stelle für die Lehrerausbildung erheblich, kann zusätzlich ein beratendes Mitglied in Abstimmung mit dem Ausschuss für Lehrerbildung benannt werden.
- (3) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder und Angehörige der Fakultät, Mitglieder und Angehörige anderer Fakultäten sowie auswärtige Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit

hinzugezogen werden. Die Mitwirkung in der Berufungskommission bei der Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen.

- (4) Werden Stellen im Fach Musikwissenschaft besetzt, müssen der Kommission Vertreterinnen oder Vertreter der Musikhochschule Detmold mit beratender Stimme angehören, die vom Fakultätsrat gewählt werden.
- (5) Für die Besetzung von Stellen der evangelischen und katholischen Theologie wird auf § 80 HG -Anhang 3 - verwiesen.
- (6) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die/der die jeweiligen Sitzungstermine mit den Mitgliedern der Berufungskommission rechtzeitig abstimmt.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Vertretung der Schwerbehinderten sind wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu laden und zu informieren. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (8) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

§ 4

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Das Rektorat wählt auf Vorschlag der Fakultät eine gremienerfahrene Professorin/einen gremienerfahrenen Professor aus einer anderen Fakultät, die/der nicht am Bewerbungsverfahren beteiligt ist, als Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragten, die/der den zeitgerechten Ablauf und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens mitverantwortet und dem Rektorat über die Arbeit in der Kommission berichtet. Bei Verfahrensschwierigkeiten o.ä. kann sie/er jederzeit die Rektorin/den Rektor konsultieren, damit dieser für Abhilfe sorgt.

Die/der Berufungsbeauftragte wird von der Rektorin/vom Rektor bestellt und soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Der Vorschlag zur Ausschreibung ist von der Fakultät im Hinblick auf die Hochschulplanung strukturell und inhaltlich zu begründen. Es sind ferner konkrete Aussagen zur beabsichtigten Personal- und Sachausstattung zu treffen.
- (2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
 1. den Aufgabenbereich, die Anforderungen an die Bewerberinnen und die Bewerber (§ 36 HG),
 2. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 3. den Zeitpunkt der Besetzung,
 4. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 5. die Angabe, dass die Bewerbung an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist,
 6. eine Bewerbungsfrist von mindestens 4 Wochen,
 7. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
 8. einen Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (3) Im Übrigen ist der Ausschreibungstext so abzufassen, dass weibliche und männliche Bewerber gleichermaßen angesprochen werden.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt nach Bildung der Berufungskommission, Wahl der/des Vorsitzenden, Festlegung des Kriterienkatalogs und Erörterung der Ausstattung durch das Rektorat. Sie soll in der "Deutschen Universitätszeitung" sowie in Zeitschriften und/oder e-

elektronischen Medien erfolgen, so dass der Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber nach Möglichkeit vollständig erreicht wird.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sowie die Schwerbehindertenvertretung sind über die Einleitung jedes Berufungsverfahrens von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu informieren.

§ 6

Auswahlkriterien und Vorschlag der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission stellt einen Kriterienkatalog auf. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht:
1. wissenschaftliche Qualifikation und/oder künstlerische Qualifikation und/oder fachbezogene Qualifikation in der Praxis je nach dem Aufgabenbereich der Stelle,
 2. pädagogische Eignung, nachgewiesen durch entsprechende Vorbildung,
 3. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziffer 1 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung, 4. Erfahrungen in der Forschungs- und Lehrorganisation sowie in der Selbstverwaltung.
- (2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen oder Bewerber sollen zur Vorstellung eingeladen werden. Danach sind in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen oder es sind alle Bewerberinnen einzuladen. Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen. Besonders geeignete Personen, die sich nicht beworben haben, können im Verfahren berücksichtigt werden.
- (3) Vorstellungsveranstaltungen bestehen aus:
1. mindestens einem hochschulöffentlichen fachgebietsbezogenen Vortrag und ggf. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
 2. einer Diskussion, in der auch das künftige Forschungsprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen,
 3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission, in dem auch die Ausstattungsfragen erörtert werden.

Die Vorstellungsveranstaltungen sollen so ausgerichtet sein, dass auch die didaktischen Fähigkeiten beurteilt werden können. Die Vorstellungsveranstaltungen sollen durch Aushang bekannt gemacht werden und binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.

- (4) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Personen der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung ist am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen (§ 81 Abs. 1 SGB IX, Anhang 4).
- (5) Mitglieder der Universität Paderborn werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt, (§ 37 Absatz 2 HG).

§ 7

Wiederholungsausschreibung

- (1) Beschließt der Fakultätsrat, dass eine Wiederholungsausschreibung vorgenommen werden soll, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. Das Rektorat entscheidet über die Wiederholungsausschreibung.
- (2) Bei Wiederholungsausschreibungen sind die qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber aus den vorangegangenen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.

§ 8

Einholen von Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, müssen unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch nach zwei Wochen, zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren angefordert werden (§ 38 Abs. 3 HG). Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Wenn darüber hinaus Einzelgutachten eingeholt werden, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf ein in Aussicht genommener Listenplatz der Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden. Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden

soll. Liegen binnen drei Monaten nach dem letzten Vortrag noch nicht mindestens zwei Gutachten vor, so bestimmt die/der Vorsitzende der Berufungskommission die Gutachterinnen und Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten. Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag nicht mindestens zwei Gutachten vor, bestimmt die Rektorin/der Rektor im Einvernehmen mit der Berufungskommission die Gutachterinnen und Gutachter für die noch ausstehenden Gutachten und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten.

- (2) Gutachten über Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle mit dem Qualifikationsprofil nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sollen eine Aussage über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen enthalten. Diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Auch die Lehrleistungen der Bewerberinnen und Bewerber sollen möglichst in den Gutachten beurteilt werden. In künstlerischen Fächern ist die Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzlichen künstlerischen Leistungen gutachtlich zu belegen, soweit abweichend von § 36 Absatz 1 Nr. 3 und 4 HG eine Einstellung als Professorin oder Professor erfolgen soll. Dieser Absatz gilt nicht für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 9

Erstellung der Berufsliste

- (1) Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsliste. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dabei stimmt die Berufungskommission (anwesende Mitglieder) über die Vergabe eines jeden Listenplatzes nacheinander in geheimer Abstimmung getrennt ab. (vgl. § 13 – Mehrheiten). Die Berufsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.

- (2) Die Berufungsliste ist dem Fakultätsrat zur Entscheidung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 HG vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen, sind dem Fakultätsrat zugänglich zu machen.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Fakultätsrat eingereicht werden.

§ 10

Behandlung im Fakultätsrat

- (1) Über den von der Berufungskommission vorgelegten Besetzungsvorschlag entscheidet der Fakultätsrat in der nächst möglichen nichtöffentlichen Sitzung. Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung sollen bei der Abstimmung über die Liste möglichst berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Studierenden des Fakultätsrates stimmberechtigt. Bei der Beratung von Berufungsvorschlägen von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist an den Beratungen des Fakultätsrates über den Besetzungsvorschlag zu beteiligen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln. Stimmt der Fakultätsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so ist dieser an die Berufungskommission zurück zu verweisen. Bei erneuter Vorlage des Berufungsvorschlages entscheidet der Fakultätsrat endgültig. Der Fakultätsrat ist nicht berechtigt, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Kommission nicht im Listenvorschlag berücksichtigt hat, in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrats, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der vom Fakultätsrat beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich beim Fakultätsrat eingereicht werden.
- (6) § 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in der Berufungskommission und im Fakultätsrat in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den abgegebenen Sondervoten unverzüglich mindestens 3 Wochen vor der zur Beschlussfassung angestrebten Rektorratssitzung der Rektorin oder dem Rektor zu. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
- Text der Ausschreibung
 - Begründung der Berufsungsliste (Abschlussbericht mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation [Studium, Promotion], pädagogische Eignung und derzeitige Stellung; für Professorinnen und Professoren zusätzlich Angaben über wiss. Leistungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG)
 - Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Vorname ausgeschrieben) mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung
 - Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission
 - Gutachten
 - Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und Schriftenverzeichnis der zur Berufung Vorgeschlagenen, ggf. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis)
 - ggf. Sondervoten
 - Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben
 - Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
 - Stellungnahme der Fakultät, soweit keine der Bewerberinnen in dem Berufungsvorschlag berücksichtigt wurde
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten

- bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten Stellungnahme der Fakultät
 - Protokolle der Berufungskommission
 - Protokollauszüge mit den Beschlüssen des Fakultätsrates
 - Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission
 - bei abweichendem Votum der Studierenden Stellungnahme der Fakultät
- (2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.
- (3) Das Rektorat überprüft nach Anhörung der/des Berufungsbeauftragten anhand dieser Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob
1. bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen dieser Berufsordnung eingehalten worden sind und
 2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Berufungsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet ist.
- (4) Hält das Rektorat eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann es die Berufungsliste an die betroffene Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen. Die Dekanin oder der Dekan leitet den daraufhin gefassten Beschluss des Fakultätsrates mit einem erläuternden Bericht der Rektorin oder dem Rektor zu.
- (5) Der Senat berät das Rektorat vor der Berufung.
- (6) § 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor beruft auf der Grundlage des Berufungsvorschlages des Fakultätsrates nach Anhörung der/des Berufungsbeauftragten und des Beschlusses des Rektorats.
- (2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor der Berufungsliste des Fakultätsrates nicht zu, so verweist sie/er die Berufungsliste unter Angabe der Gründe an die Fakultät zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den

Fakultätsrat zurück. Die Rektorin oder der Rektor ist nicht berechtigt, Bewerberinnen oder Bewerber, die der Fakultätsrat nicht berücksichtigt hat, in die Berufungsliste aufzunehmen.

- (3) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrates gem. Absatz 2 entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die gesamte Liste endgültig. Weicht die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors von der des Fakultätsrates ab, kann die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Fakultät eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Fakultät berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern (§ 37 Abs. 1 HG).
- (4) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan über das Votum des Rektorates. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt, nachdem die Berufungsliste im Rektorat beschlossen wurde, umgehend die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber informiert sie oder er umgehend darüber, dass sie der Rektorin oder dem Rektor nicht zur Berufung vorgeschlagen worden sind und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.
- (5) Weicht die Rektorin oder der Rektor vom Vorschlag der Fakultät ab oder gibt sie oder er die Liste an die Fakultät zurück, obliegt die Information der Listenkandidaten ebenfalls der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Nach Rufannahme (Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung) unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die übrigen Listenkandidatinnen und -kandidaten umgehend unter Namensnennung der oder des Berufenen und sendet die eingereichten Unterlagen zurück.
- (7) § 3 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13

Mehrheiten

Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Berufungskommission sowie dem Fakultätsrat angehören.

§ 14

Beschleunigtes Berufungsverfahren

Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens können in Abweichung von dieser Ordnung Modelle erprobt werden. Sie bedürfen in jedem Berufungsverfahren der Zustimmung des Rektorates.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung

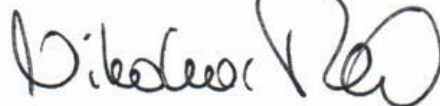
- (1) Diese Berufsungsordnung tritt am 14. März 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Paderborn veröffentlicht. In laufenden Berufungsverfahren sollen diese Vorschriften nach Möglichkeit angewendet werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufsungsordnung vom 25. August 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 14. März 2007.

Paderborn, den 14. März 2007

Der Rektor

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang 1

§ 37 Hochschulgesetz NRW

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

Anhang 2

§ 9 Landesgleichstellungsgesetz NRW

- (1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.
- (2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

Anhang 3

§ 80 Hochschulgesetz NRW

Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

- (1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

- (3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

- (4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

Anhang 4

§ 81 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX

Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit dem Arbeitsamt auf. Das Arbeitsamt oder ein von ihm beauftragter Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 93 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richter und Richterinnen wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 2 und hören die in § 93 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 93 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN